

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB VERKAUF)

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB VERKAUF") der THALES ELECTRON DEVICES GmbH ("TEDG") gelten für Verträge ("Verträge") zwischen TEDG und dem Vertragspartner von TEDG ("Kunde") in Bezug auf die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen.
- 1.2 Die AGB VERKAUF unterscheiden zwischen der Lieferung von Produkten ("Produkte") von TEDG an den Kunden ("Lieferung(en)") und der Erbringung von Leistungen betreffend die Behandlung von Oberflächen von vom Kunden beigestellten Gegenständen, oder Umarbeiten und/oder Reparatur von Produkten ("Dienste"). Lieferungen und Dienste werden zusammenfassend als "Leistungen" bezeichnet. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, finden alle Bestimmungen dieser AGB VERKAUF in gleicher Weise auf die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Leistungen Anwendung.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelangen nur zur Anwendung, sofern TEDG diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Anderslautende Bedingungen als diese AGB - soweit sie nicht im Gesamtangebot von TEDG festgelegt sind - gelten nicht.

### 2. Angebot, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 2.1 Beschaffungsangaben der Produkte sind ausschließlich und abschließend in der "Technischen Spezifikation" festgelegt, die TEDG seinem Angebot beilegt.
- 2.2 An den zum Angebot von TEDG gehörenden Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen ("Unterlagen") behält sich TEDG alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von TEDG zugänglich gemacht werden und, müssen, falls zwischen TEDG und dem Kunden kein Vertrag abgeschlossen wird, unverzüglich an TEDG zurückgegeben werden. Der Kunde hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht.
- 2.3 TEDG ist 1 Monat ab Angebotsdatum an das Angebot gebunden.
- 2.4 Sind die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht verfügbar, weil TEDG von seinen eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Lagerbestand von TEDG für die Produkte erschöpft ist, ist TEDG berechtigt, in Qualität und Preis gleichwertige Produkte zu erbringen. Ist die Erbringung von in Qualität und Preis gleichwertigen Produkten nicht möglich, kann TEDG vom Vertrag zurücktreten.

### 3. Preise

- 3.1 Alle Preise gelten ab Werk TEDG, Ulm, Deutschland (EXW gemäß ICC Incoterms@2010) ("Erfüllungsort"). Die Preise beinhalten die Standardverpackung von TEDG.
- 3.2 Alle Preise sind Netto-Preise in EUR, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3 Die Preise errechnen sich auf der Kostengrundlage des Angebots von TEDG. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachtkosten oder sonstiger Kostenfaktoren im Zeitraum zwischen Angebots- und Lieferdatum ist TEDG zu einer Preisberichtigung berechtigt.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle TEDG zu bezahlen.
- 4.2 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.3 Erfolgt eine Zahlung verspätet, ist TEDG unbeschadet weiterer etwaiger Rechte befugt, Leistungen aus jeglichem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag zurückzuhalten.

### 5. Verarbeitung von Beistellungen des Kunden bei TEDG

- 5.1 Gegenstände, die der Kunde an TEDG zur Erbringung von Diensten beistellt ("Beistellungen"), werden mit der bei TEDG üblichen Sorgfalt gelagert und behandelt. Eine Pflicht zur gesonderten Lagerung, zur Kennzeichnung als Beistellung oder zur Versicherung der Beistellungen besteht nicht.
- 5.2 Die Gefahr an den Beistellungen geht auf TEDG über geliefert verzollt an das Werk von TEDG, Ulm, Deutschland (DDP gemäß Incoterms@2010).
- 5.2 Verarbeitungsklauseln des Kunden betreffend die Beistellungen gelten nicht.
- 5.3 TEDG erwirbt Miteigentum an den Beistellungen in dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Beistellungen vor Erbringung der Dienst zum Wert der Beistellungen nach Erbringung der Dienste ergibt.
- 5.4 Unbeschadet weiterer Rechte ist TEDG berechtigt, die Erbringung der Dienste oder die Rücklieferung der Bestellung an den Kunden auszusetzen, soweit und solange TEDG aus der gesamten Geschäftsbeziehung Ansprüche gegen den Kunden hat.

### 6. Eigentumsvorbehalt an Produkten von TEDG nach Auslieferung an den Kunden

Die Parteien vereinbaren folgenden einfachen und erweiterten Eigentumsvorbehalt:

- 6.1 Die von der Firma TEDG an den Kunden gelieferten Produkte ("Vorbehaltsware") bleiben Eigentum von TEDG bis zur Erfüllung sämtlicher ihr dem Kunden gegenüber aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die TEDG zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird TEDG auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 6.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- 6.3 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinem „Abnehmer“ Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf

- den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 6.4 Für die Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Kunden gilt:
- 6.4.1 Dem Kunden ist die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware oder deren Vermischung bzw. Verbindung mit anderen beweglichen Gegenständen (im Folgenden zusammenfassend: "Verarbeitung") gestattet; die Verarbeitung erfolgt für TEDG. Der Kunde verwahrt die durch die Verarbeitung entstandene neue Sache ("Endprodukt") für TEDG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Das Endprodukt gilt als Vorbehaltsware.
- 6.4.2 Das Eigentum von TEDG an der Vorbehaltsware wird auch während und nach der Fertigstellung des Endproduktes nicht aufgehoben und setzt sich an dem Endprodukt fort. Am Endprodukt erwirbt TEDG Miteigentum in dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Endproduktes zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt.
- 6.5 Mit Abschluss des Vertrages tritt der Kunde die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware und dem Endprodukt zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer ("Abnehmer") sicherungshalber in Höhe der Forderung von TEDG an den Kunden aus dem Vertrag ab. Die Freigabepflicht von TEDG aus 6.1 bleibt unberührt.
- 6.5.1 Falls (1) der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, oder falls (2) der Kunde die Vorbehaltsware mit einem Grundstück verbindet, so tritt der Kunde an TEDG mit Vorrang vor übrigen Forderungen Dritter denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung gegenüber dem Abnehmer ab, der dem von TEDG in Rechnung gestellten Teil der Vorbehaltsware entspricht; dies gilt auch bei Verbindungen.
- 6.5.2 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses wird der Kunde an TEDG die zur Geltendmachung der Rechte von TEDG gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte erteilen und die erforderlichen Unterlagen aushändigen.
- 6.5.3 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers, ist TEDG berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann TEDG nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Kunden fordern.
- 6.6 Bei Pfändung, Beschlagnahmung, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde TEDG unverzüglich benachrichtigen.
- 6.7 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt:
- 6.7.1 TEDG ist nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
- 6.7.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Vertragsrücktritt seitens TEDG; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch TEDG liegt kein Rücktritt vom Vertrag begründet, es sei denn, TEDG hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 7. Lieferzeit**
- 7.1 Die Einhaltung der vereinbarten Zeit für die Erbringung der Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Gegenstände, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen entsprechend; dies gilt nicht, wenn TEDG die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.2 a) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt wie Naturereignisse, von der deutschen Regierung oder anderen Regierungen beschlossene Import- oder Exporteinschränkungen, die Verweigerung, Aufhebung oder Nichterneuerung von Exportlizenzen oder -zulassungen, die für den Verkauf aller oder eines Teils der Produkte bzw. für den Kauf von Beistellungen / Bauteilen / Material für deren Herstellung notwendig sind, Feuer, Hochwasser, Streiks jeglicher Art, Aussperrungen, Versagen von Maschinen, größeren Unfällen auf dem Betriebsgelände von TEDG, Krawalle oder bürgerliche Unruhen, erklärter oder nicht erklärter Krieg, Mobilmachung, Änderung der Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis oder auf ähnliche Ereignisse zurückzuführen, werden die Fristen entsprechend verlängert..
- b) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Tätigkeit oder Untätigkeit von Behörden, Ausbleiben, Widerruf oder verweigerter Verlängerung von Exportgenehmigungen oder anderen behördlichen Genehmigungen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 7.3 Falls TEDG den Verzug zu vertreten hat ("Verzug"), kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede volle Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen fordern, der wegen des Verzuges vom Kunden nicht seiner vorgesehenen Nutzung zugeführt werden konnte.
- 7.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Artikel 7.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten Lieferfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit von Personen zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von TEDG zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 7.5 Dem Kunden steht das Rücktrittsrecht nur zu, wenn er TEDG eine angemessene Frist zur Lieferung der Produkte gesetzt hat mit der Erklärung, er lehne nach Ablauf der Frist die Annahme der Produkte ab, und die Frist erfolglos verstrichen ist.
- 7.6 Der Kunde wird auf Verlangen von TEDG innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 7.7 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann TEDG dem Kunden als Pauschale für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des

Netto-Preises der Leistungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Preises der Leistungen, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt TEDG und Kunden ("Parteien") unbenommen.

## **8. Lieferbedingungen; Gefahrübergang**

- 8.1 Alle Lieferungen von Produkten erfolgen ab Werk TEDG, Ulm, Deutschland (EXW gemäß Incoterms@2010) ("Erfüllungsort").
- 8.2 Bei Lieferungen von Produkten geht vorbehaltlich Artikel 8.3 die Gefahr ab Werk Erfüllungsort (EXW gemäß Incoterms@2010) auf den Kunden über.
- 8.3 Bei Lieferungen von Produkten geht die Gefahr auf den Kunden zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Ausgabe des Produkts aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wurde oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät.

## **9. Entgegennahme**

Der Kunde wird die Leistungen, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, entgegennehmen. Teilleistungen sind zulässig, es sei denn, die Teilleistung ist für den Kunden von keinerlei Nutzen.

## **10. Qualitätsmängel**

### **10A. Sachmängel bei Produkten**

Für Mängel bei neu hergestellten Produkten gemäß Beschreibung in der Technischen Spezifikation ("Sachmängel") haftet TEDG gemäß 10A. Soweit die Produkte keine neu hergestellte Sache sind (z.B. gebrauchte Güter, Muster, Ausstellungsobjekte), ist die Sachmängelhaftung von TEDG ausgeschlossen.

- 10A.1 Die Teile der Produkte sind nach Wahl von TEDG unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen ("Nacherfüllung"), die innerhalb der Verjährungsfrist (10A.3) einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag; die bereits abgelaufene Betriebszeit ist irrelevant.
- 10A.2 Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist (10A.3).
- 10A.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten beginnend mit dem Datum der Lieferung gem. 8.1. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TEDG und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 10A.4 Der Kunde wird Sachmängel gegenüber TEDG unverzüglich schriftlich rügen. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der die Produkte betreffenden Daten: Produktnummer, Lieferscheinnummer, Lieferdatum, Nummer der Auftragsbestätigung von TEDG, Herstellungsdatum, Schadens- oder Mängelbeschreibung.
- 10A.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die Firma TEDG berechtigt, vom Kunden Erstattung der ihr entstandenen Aufwendungen zu fordern.
- 10A.6 TEDG ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird ihr dies verweigert, ist TEDG von der Sachmängelhaftung befreit.
- 10A.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche laut Absatz 13 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 10A.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbeachtung von Vorgaben aus der Technischen Spezifikation von TEDG seitens des Kunden, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Verarbeitung oder Betriebsmittel, ungeeigneter Unterbauten, Verschmutzung, im Vertrag nicht vorgesehener äußerer Einflüsse oder nicht reproduzierbarer Softwarefehler, entstehen. Werden vom Kunden unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- 10A.9 Mängel eines Teils der gelieferten Produkte berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.
- 10A.10 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Produkte können nicht beanstandet werden.
- 10A.11 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, dass dies in Übereinstimmung mit der beabsichtigten Nutzung der Produkte steht.
- 10A.12 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen TEDG bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen TEDG gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt 10A.8 entsprechend.
- 10A.13 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Absatz 13 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in 10A. geregelten Ansprüche des Kunden gegen TEDG wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

### **10B. Sachmängel von Diensten**

Liegen bei Diensten Mängel vor, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in 10A., die entsprechend und ergänzend Anwendung finden, die nachfolgenden Bestimmungen:

- 10B.1 Ansprüche wegen Sachmängeln der Dienste sind ausgeschlossen, wenn die betreffende Beistellung, bei der der Mangel auftrat

- a) nicht frei ist von Gusshaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweißlacken, Graphit, Farbanstrichen, Silikonöl und Oxiden; oder
  - b) Poren, Lunker, Risse oder Doppelungen aufweist.
- 10B.2 Eine Haftung von TEDG für Haftfestigkeit ist ausgeschlossen, wenn
- a) die Beistellung nach der Oberflächenbehandlung verformt wurde, oder
  - b) wenn zur Probe galvanisierte Teile sich ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen.
- 10B.3 Eine Haftung von TEDG für Korrosionsschäden ist ausgeschlossen, wenn die Beistellungen bzw. ein hierfür geeignetes Materialmuster TEDG nicht für mindestens sechs Wochen zu Testzwecken überlassen werden.
- 10B.4 Der Haftungsausschluss in 10B kommt nicht zur Anwendung, wenn der betreffende Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## 11. Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsmängel

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird TEDG die Leistungen im Hinblick auf das Bestimmungsland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Schutzrechtes durch eine von TEDG erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung berechnete Ansprüche gegen den Kunden erhebt, haftet TEDG gegenüber dem Kunden innerhalb der in 10A.3 gesetzten Frist wie folgt:
- 11.1.1 TEDG wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies TEDG nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 11.1.2 Die Pflicht von TEDG zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach 13.
- 11.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von TEDG bestehen nur, soweit der Kunde (i) TEDG über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, (ii) eine Verletzung nicht anerkennt und (iii) TEDG alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistungen aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 11.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von TEDG nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von TEDG gelieferten Gegenständen eingesetzt wird.
- 11.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in 11.1.1 geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen aus 10A.5, 10A.6 und 10A.12 entsprechend.
- 11.5 Bei Vorliegen von sonstigen Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen aus 13 entsprechend.
- 11.6 Weitergehende oder andere als in Artikel 11 geregelte Ansprüche des Kunden gegen TEDG oder seine Handelsvertreter oder Vertriebshändler wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## 12. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 12.1 Soweit die Lieferung der Produkte unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu fordern, es sei denn, dass TEDG die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Produkte, der wegen der Unmöglichkeit vom Kunden nicht der in den technischen Spezifikationen vorgesehenen Nutzung zugeführt werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens oder wegen einer Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit von Personen zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt bleibt unberührt.
- 12.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse laut 7.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Produkte erheblich verändern oder auf den Betrieb von TEDG erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht TEDG das Rücktrittsrecht zu. Will TEDG von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat TEDG dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart worden war.

## 13. Sonstige Schadenersatzansprüche

- 13.1.1 Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 13.1.2 Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit von Personen, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
- 13.1.3 Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit von Personen gehaftet wird.
- 13.2 Soweit die Haftung der Firma TEDG gemäß Absatz 13 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.
- 13.3 Soweit dem Kunden gemäß Artikel 13 Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß 10A.3. Bei Vorsatz und bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 13.4 Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Kunden ist mit den Regelungen aus Artikel 13 nicht verbunden.

**14. Vertraulichkeit**

- 14.1 Die Parteien werden von der jeweils anderen Partei im Rahmen des Vertrages erhaltenen Unterlagen, Kenntnisse und Informationen, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Pläne, Standardblätter und sonstige technische Dokumentationen („Informationen“) - unabhängig vom Trägermedium ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann die Partei ihre Herausgabe fordern, wenn die andere Partei diese Pflichten verletzt.
- 14.2 Die Verpflichtung gemäß Artikel 14.1 beginnt ab erstmaligem Erhalt der Informationen und endet 36 Monate nach Ende des Vertrages.
- 14.3 Die Verpflichtung gemäß Artikel 14.1 gilt nicht für allgemein bekannte oder bei Erhalt der Partei bereits bekannte Informationen, für die die Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war, bzw. für Informationen, die von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Informationen der anderen Partei entwickelt werden.

**15. Endgültige Bestimmung**

Falls die Produkte insgesamt oder teilweise behördlichen Zulassungen unterliegen, erfolgen sämtliche Lieferungen im Zusammenhang mit zukünftigen Aufträgen oder Verträgen nur in Übereinstimmung mit und nach Erhalt der laut den geltenden deutschen Exportregelungen oder den Exportregelungen anderer beteiligter Regierungen erforderlichen Zulassungen.

Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine in den Rahmen eines Vertrags fallenden Produkte (einschließlich Ausstattungen und Ersatzteile, die im Rahmen des Kundendienstes zur Verfügung gestellt werden, Unterlagen, Nutzungshinweise, sowie sonstige mit dem Vertrag oder mit den vom vorliegenden Vertrag betroffenen Produkten im Zusammenhang stehende Informationen) vorübergehend oder endgültig ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen Regierungsbehörden an Dritte zu verkaufen, zu verleihen oder auf andere Art und Weise zu übertragen.

Die oben genannten Verpflichtungen können die Forderung beinhalten, dass Erklärungen bezüglich der endgültigen Nutzung und/oder endgültigen Bestimmung bzw. alle anderen, von den zuständigen Regierungsbehörden geforderten Unterlagen (fallweise) nach deren Unterzeichnung und Beurkundung durch den Kunden, den Endnutzer und/oder die zuständige Regierung (je nachdem) zu dem in den geltenden Vorschriften oder Zulassungen vorgeschriebenen Zeitpunkt unterzeichnet und eingereicht werden.

**16. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck und Wechselforderungen – ist Stuttgart.

**17. Anwendbares Recht**

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

**18. Personenbezogene Daten**

TEDG ist gemäß § 28 Abs. 1 BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Die Daten werden bei der TEDG gespeichert. Der Kunde erhält hiermit davon Kenntnis gemäß § 33 Abs. 1, BDSG. Dem nach § 28 Abs. 3 zulässigen Zweck der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung kann durch den Kunden nach § 28 Abs. 4 BDSG widersprochen werden.

**19. Teilunwirksamkeit**

Diese AGB VERKAUF bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an der Bestellung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.